

# Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV)

Zwischen

PROMINENT GMBH  
Im Schumachergewann 5-11. 69123 Heidelberg, DE

im Folgenden "PROMINENT GMBH"

und

Lieferanten Name  
Lieferanten Adresse, DE

im Folgenden "LIEFERANTEN NAME"

## Vorwort

PROMINENT GMBH ist ein führender internationaler Entwickler und Hersteller von Produkten zur Dosierung von Flüssigkeiten sowie Lösungen für die Wasseraufbereitung und Wasserdesinfektion. LIEFERANTEN NAME ist Lieferant der PROMINENT GMBH. Die einwandfreie Beschaffenheit und Zuverlässigkeit der durch LIEFERANTEN NAME gelieferten Produkte beeinflusst maßgeblich die Qualität der daraus hergestellten Erzeugnisse. Um diese Anforderungen auch mittel- und langfristig erfüllen zu können, ist es notwendig, die Beschaffung der Produkte und Dienstleistungen in Zusammenarbeit mit kompetenten, zuverlässigen und qualitätsbewussten Partnern erfüllen zu können.

Die Vertragspartner vereinbaren Folgendes:

## 1. Gültigkeitsbereich

1.1. Diese Vereinbarung ist auf alle Produkte (Materialien, Produkte und Dienstleistungen) anwendbar, die LIEFERANTEN NAME auf der Grundlage von PROMINENT GMBH erhaltenen und angenommenen Bestellungen liefert. Sie ist Teil aller bestehenden und zukünftigen Verträge zwischen den Parteien. Weiter gilt diese QSV für alle Produkte, gleichgültig, ob sie von LIEFERANTEN NAME selbst hergestellt, bearbeitet oder durch einen von ihm beauftragten Zulieferer bezogen beziehungsweise von diesem veredelt werden.

## 2. Qualitätssicherung

2.1. Maßgebende Kriterien für unser Qualitätsbewusstsein sind:

- **Qualitätsplanung:**

d.h. systematische Risikoanalyse im Vorfeld der Serie für Produkt und Prozesse (Fehler verhüten statt prüfen)

- **Statistische Prozesskontrolle:**

d.h. laufende Überwachung des Qualitätsniveaus und sofortige Korrekturmaßnahmen

- **Kontinuierlicher Verbesserungsprozess:**

d.h. Qualität und Produktivität sind zur Absicherung der Wirtschaftlichkeit und Marktposition ständig zu verbessern

Die Qualität der gelieferten Produkte und Dienstleistungen, die Qualitätsfähigkeit und die Zuverlässigkeit unserer Lieferanten sind daher maßgebende Aspekte für die Kaufentscheidung bei PROMINENT GMBH.

2.2. Im Sinne der Sicherstellung einer konstanten Qualität gilt als vereinbart, dass sich LIEFERANTEN NAME und ggf. betreffende Unterlieferanten zur permanenten Anwendung eines Qualitätsmanagementsystems in Anlehnung an DIN EN ISO Normen in der jeweils gültigen Form oder eines Systems, das mindestens alle inhaltlichen Anforderungen der vorgenannten Normen erfüllt, bereit erklärt.

LIEFERANTEN NAME hat ein Qualitätsmanagementsystem ("QM-System") implementiert. Das QM-System basiert auf (z.B. ISO 9001). LIEFERANTEN NAME ist verpflichtet, die Wirksamkeit des QM-Systems nachzuweisen und zu überprüfen. LIEFERANTEN NAME informiert PROMINENT GMBH umgehend über jede Veränderung des QM-Status sowie über jede von einer Regulierungsbehörde oder benannten Stelle ausgesprochene Warnung oder Einschränkung

2.3. LIEFERANTEN NAME ist verpflichtet, seine Prozesse und Qualitätssicherung so zu planen und umzusetzen, dass die Produkte jederzeit die definierten Qualitätskriterien sowie die Umwelt- und Sicherheitsauflagen erfüllen. Die Prozesse sind angemessen zu validieren und die Validierungsberichte sind im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems aufzubewahren.

2.4. LIEFERANTEN NAME stellt sicher, dass die zur Herstellung des Produkts eingesetzten Anlagen angemessen konstruiert, gebaut, installiert, gewartet und dokumentiert werden.

2.5. LIEFERANTEN NAME stellt sicher, dass sämtliche in den zur Herstellung des Produkts verwendeten Prozesse eingesetzte Überwachungs- und Messgeräte, für den vorgesehenen Zweck geeignet sind und gültige Ergebnisse liefern. LIEFERANTEN NAME durch ProMinent-Group zur Verfügung gestellte Produktions- und Prüfmittel sind in das Qualitätsmanagementsystem vollständig zu integrieren.

2.6. Wenn LIEFERANTEN NAME bei den Prozessen Computer, Software oder andere automatisierte Methoden einsetzt, deren Auswirkungen auf das Produkt nicht verifiziert werden können, hat LIEFERANTEN NAME sie im Hinblick auf den vorgesehenen Zweck zu validieren.

2.7. LIEFERANTEN NAME informiert PROMINENT GMBH umgehend über jede Änderung des Produkt-Zertifizierungsstatus (z. B. UL).

2.8. LIEFERANTEN NAME ist für die Qualität der gelieferten Produkte verantwortlich, und zwar unabhängig davon, ob sie von LIEFERANTEN NAME hergestellt oder von einem Unterlieferanten bezogen werden. LIEFERANTEN NAME implementiert bei der Fertigung

des Produkts prozessbegleitende Prüfungen und/oder Endkontrollen, um die Einhaltung der Produkt-Spezifikationen zu gewährleisten.

- 2.9. Informationen über Änderungen müssen so rechtzeitig und vollständig erfolgen, dass sie auf ihre Tragweite hin überprüft werden können und Widerspruch eingelegt werden kann, bevor die jeweilige Änderung bei den Vertragsgegenständen zur Anwendung kommt. Die Verantwortung für Qualität der Produkte bleibt auch nach genehmigten Änderungen beim Lieferanten. Für die aufgrund der Änderung erforderliche Erstmusterprüfung ist Abschnitt 3 zu beachten.

Nach Durchführung genehmigter Änderungen/Sonderfreigaben ist die erste Lieferung auf dem dazugehörigen Lieferschein sowie bei der Ware (jeder Behälter der Lieferung) folgendermaßen zu kennzeichnen:

1. Lieferung gemäß Änderungsgenehmigung bzw. Sonderfreigabe ist eindeutig zu Kennzeichnen.  
Ggf. wir die Kennzeichnung gesondert abgestimmt.

- 2.10. Bei Änderungen bezüglich der Produkt-Spezifikation legt LIEFERANTEN NAME PROMINENT GMBH einen Erstmusterbericht, einschließlich unter endgültigen Betriebsbedingungen produzierter Muster, vor. Die Erstmuster sind eindeutig als solche zu kennzeichnen.

- 2.11. LIEFERANTEN NAME informiert PROMINENT GMBH rechtzeitig, mindestens zwölf Monate im Voraus, über geplante Abkündigungen von Produkten sowie Änderungen in Form, Funktion oder Werkstoffen eines Produktes. Die Verlagerung von Fertigungsstandorten, Änderungen im Fertigungsverfahren oder anderer Unterlagen, die die vereinbarten Spezifikationen beeinflussen, sind ebenso anzuzeigen.

- 2.12. LIEFERANTEN NAME implementiert Prozeduren zur Kontrolle von Produkt-Lagerbereichen und -räumen, um Verwechslungen, Beschädigungen, Verschlechterungen, Verunreinigungen und andere nachteilige Einflüsse zu vermeiden.

LIEFERANTEN NAME stellt sicher, dass alle Produkte so gelagert werden, dass ein kontrollierter Lagerumschlag gewährleistet ist (z. B. nach dem Prinzip First In, First Out)

- 2.13. LIEFERANTEN NAME liefert die Produkte unter Verwendung geeigneter Versandmethoden, durch die eine Beschädigung oder Verschlechterung des Produkts vermieden wird, an PROMINENT GMBH aus.  
Für die Kennzeichnung der Lieferdokumente und Transportverpackungen durch LIEFERANTEN NAME gilt als vereinbart, dass neben dem Besteller die PROMINENT GMBH Bestell- und Artikelnummer, der aktuelle Index, die Artikelbezeichnung, die gelieferte Menge, die Seriennummer und LIEFERANTEN NAME als der Lieferant auf jeder Verpackungseinheit ersichtlich sind.

LIEFERANTEN NAME liefert die Produkte in recycelbaren Verpackungen sowie mit geeigneten Transportmitteln an, um Beschädigungen und Qualitätsminderungen (z.B. Verschmutzung, Korrosion, chemische Reaktion etc.) zu vermeiden.

Die Kennzeichnung und alle vorgenommenen Änderungen am Produkt, auf den Lieferpapieren und der Produktverpackung (z.B. Index, Liefercode, Herstellcode) müssen gut sichtbar erfolgen.

- 2.14. LIEFERANTEN NAME bewahrt Unterlagen über Qualitätssicherungsmaßnahmen auf. Diese Unterlagen sind (in zugänglicher Form) mindestens zehn Jahre nach der letzten Lieferung an PROMINENT GMBH aufzubewahren.

- 2.15. LIEFERANTEN NAME wird angehalten, durch eine kontinuierliche Verbesserung seiner Leistungen und Prozesse das Null-Fehler-Ziel zu wahren.
- 2.16. Umweltmanagement. PROMINENT GMBH hat zum Ziel, negative Auswirkungen seiner und der zugekauften Produkte auf Mensch, Tier und Natur auszuschließen. LIEFERANTEN NAME verpflichtet sich zur Einhaltung der einschlägigen, gültigen Gesetze, Richtlinien und Verordnungen. Die von LIEFERANTEN NAME Materialien und Betriebsstoffe, sowie deren Inhaltsstoffe müssen den gesetzlichen Bestimmungen, bzgl. Umwelt, Sicherheit und Recycling entsprechen, gegebenenfalls den gesondert, schriftlich vereinbarten Kundennormen oder Zeichnungsangaben. Ein nach ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagement ist wünschenswert und wird bei der Lieferantenbewertung entsprechend positiv berücksichtigt.

### 3. Erstmuster

Erstmuster sind nicht erforderlich für:

- Norm- und Katalogteile, die keine weitere Spezifikation von PROMINENT GMBH benötigen

Erstmuster sind für zeichnungsgebundene Teile sowie Produkte mit individueller Spezifikation erforderlich:

- Grundsätzlich bei Neuteilen
- Requalifikation
- Produktionsverlagerung, neues Fertigungsstätten Konzept
- Änderung des Produktionsprozesses
- Änderungen von Zulieferanten von Produkten oder Dienstleistungen
- Einsatz neuer, modifizierter oder Ersatz-Werkzeuge
- Änderungen von Zukaufteilen
- längeres Aussetzen der Produktion (>2 Jahre)
- Nach Umbau bzw. Änderung von Werkzeugen

Erstmusterprüfberichte sind kostenlos.

Erstmuster sind nach der aktuell gültigen ProMinent „Richtlinie Erstbemusterung für Lieferanten“ durchführen.

Hat der Lieferant selbst nicht die Möglichkeit einzelner Prüfungen durchzuführen, so muss er diese an eine hierfür akkreditierte Prüfstelle vergeben. Die Verantwortung bleibt in jedem Fall beim Lieferanten.

Erstmuster müssen vollständig mit serienmäßigen Betriebsmitteln und unter serienmäßigen Bedingungen hergestellt werden.

- 3.1. Die Wareneingangsprüfung bei ProMinent beschränkt sich auf Menge, Identität und Transportschäden insoweit verzichtet LIEFERANTEN NAME auf den Einspruch der verspäteten Mängelrüge nach §377 HGB. PROMINENT GMBH prüft weiter, ob an der Verpackung leicht erkennbare Transportschäden vorliegen. Weitergehende Prüfpflichten wurden nicht vereinbart, jedoch ist es PROMINENT GMBH möglich, im Einzelfall Qualitätsprüfungen unter statistischen Gesichtspunkten durchzuführen.

### 4. Audits

- 4.1. LIEFERANTEN NAME räumt PROMINENT GMBH die Möglichkeit ein, das QM-System und seine Umsetzung in Bezug auf das Produkt mithilfe eines Audits vor Ort zu überprüfen. PROMINENT GMBH oder eine von PROMINENT GMBH beauftragte Firma erhält nach vorheriger Terminvereinbarung in angemessenem Umfang Zugang zu den

Produktionsanlagen und den erforderlichen Unterlagen von LIEFERANTEN NAME.

- 4.2. Falls nach dem Audit korrigierende Maßnahmen erforderlich sind, setzt LIEFERANTEN NAME diese auf der Basis eines vereinbarten Aktionsplans innerhalb eines von den Vertragspartnern festgelegten Zeitrahmens um.

## 5. Lieferantenbewertung

- 5.1. Die Qualität der eingehenden Lieferungen und Produkte wird nach standardisierten Kriterien durch den Einkauf und die Qualität der PROMINENT GMBH mindestens einmal im Jahr bewertet. Die Transparenz wird durch die Kommunikation der Ergebnisse und die Möglichkeit der umfassenden Einsichtnahme des Kriterienkatalogs gewährleistet.

## 6. Fehlerhafte Produkte

- 6.1. Falls PROMINENT GMBH einen Produktfehler feststellt, wird ein Fehlerbericht (Testbericht, Mängelanzeige) an LIEFERANTEN NAME gesendet.
- 6.2. Geht bei LIEFERANTEN NAME eine auf das Produkt bezogene Beschwerde von anderer Seite als von PROMINENT GMBH ein, informiert LIEFERANTEN NAME die PROMINENT GMBH umgehend darüber.
- 6.3. Wenn von LIEFERANTEN NAME gelieferte Produkte nicht den vereinbarten Produktspezifikationen entsprechen, einigen sich die Vertragspartner unverzüglich (spätestens innerhalb von 72h nach Eingang der Beanstandung bei LIEFERANTEN NAME) darüber, ob
  - die gesamte Charge, in der das fehlerhafte Produkt enthalten war, an LIEFERANTEN NAME zurückgegeben und von LIEFERANTEN NAME sofort kostenlos durch eine Charge ersetzt wird, die den Produkt-Spezifikationen entspricht, oder ob
  - die komplette gelieferte Stückzahl auf Kosten von LIEFERANTEN NAME von PROMINENT GMBH oder von LIEFERANTEN NAME geprüft wird, oder ob
- 6.4. das fehlerhafte Produkt von PROMINENT GMBH auf Kosten von LIEFERANTEN NAME nachgebessert wird.  
Wenn die Vertragspartner nicht innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen nach Eingang der schriftlichen Mängelanzeige eine Einigung erzielen, legt PROMINENT GMBH fest, welche der oben aufgeführten Vorgehensweisen (6.1, 6.2 oder 6.3) Bezug findet zur Anwendung kommt.
- 6.5. Von LIEFERANTEN NAME nachgebesserte Lieferungen sind von LIEFERANTEN NAME entsprechend zu kennzeichnen.
- 6.6. Andere von PROMINENT GMBH aufgrund von Mängeln oder im Zusammenhang mit Mängeln gestellte Forderungen, z. B. Schadenersatzforderungen, bleiben davon unberührt.
- 6.7. LIEFERANTEN NAME informiert PROMINENT GMBH bei jeder Reklamation innerhalb eines angemessenen, im Reklamationsprotokoll genannten Zeitrahmens über Fehlerursache und durchgeführte Fehlerbehebungsmaßnahmen. Die PROMINENT GMBH hält sich das Recht vor, in Einzelfällen einen 8D-Bericht einzufordern. Erfolgt seitens LIEFERANTEN NAME keine zeitnahe Stellungnahme, behält sich PROMINENT GMBH die Möglichkeit vor, geeignete/ notwendige Maßnahmen einzuleiten. Alle aus den Beanstandungen resultierenden Kosten werden generell gemäß dem Verursacherprinzip weiterbelastet.

## 7. Spezifikationsparamter & Abweichgenehmigung

7.1. Die Berücksichtigung relevanter gesetzlicher Vorschriften und Normen, vereinbarter Zeichnungen, Datenblätter, Lastenhefte, technischer Spezifikationen, Qualitäts- und Prüfspezifikationen sowie der in den Liefervorschriften festgelegten Qualitätsanforderungen wird vorausgesetzt.

- Bei Unklarheiten durch Erkennen von fehlerhaften oder unvollständigen Spezifikationsvorgaben seitens LIEFERANTEN NAME erfolgt eine erneute Rücksprache mit PROMINENT GMBH, um geeignete Verbesserungsvorschläge abzustimmen.
- Vorschläge von LIEFERANTEN NAME zur Verbesserung der Herstellbarkeit und Qualität sind wünschenswert; bedürfen jedoch vor der Umsetzung der ausdrücklichen Genehmigung von PROMINENT GMBH.

7.2. Für Produkte, die nicht alle Spezifikationen erfüllen, kann LIEFERANTEN NAME in Ausnahmefällen unter Angabe der Art und Ursache der Abweichung, der Zahl der betroffenen Produkte und der von LIEFERANTEN NAME eingeleiteten Korrekturmaßnahmen eine Abweichgenehmigung beantragen. Dies hat vor der Auslieferung zu erfolgen.

7.3. Produktion und Auslieferung der betroffenen Produkte darf von LIEFERANTEN NAME erst nach Erteilung der Abweichgenehmigung durch PROMINENT GMBH fortgesetzt werden.

7.4. Lieferungen, für die eine Abweichgenehmigung erteilt wurde, sind eindeutig zu kennzeichnen.

7.5. Abweichgenehmigungen sind als einmalige Maßnahmen zu betrachten und haben keine Auswirkungen auf zukünftige Lieferungen.

## 8. RoHS and REACH Anforderungen

LIEFERANTEN NAME verpflichtet sich die jeweils gültigen EU-Vorschriften zu RoHS und REACH einzuhalten. Aktuell gültig sind die EU-Richtlinie 2011/65/EU (RoHS) und die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH). Falls Änderungen der genannten EU-Vorschriften gelieferte Materialien betreffen, wird LIEFERANTEN NAME PROMINENT GMBH unverzüglich informieren. Sollte für die Anforderungen eine Ausnahmeregelung vorliegen, so muss diese schriftlich an PROMINENT GMBH kommuniziert werden.

## 9. Haftung

Die Vereinbarung über Qualitätssicherungsmaßnahmen hat keine Auswirkungen auf die Haftung von LIEFERANTEN NAME in Bezug auf Reklamationen von PROMINENT GMBH aufgrund von Produktfehlern, durch die Kunden geschädigt werden können.

## 10. Ansprechpartner

- 10.1. Beide Vertragsparteien nennen der jeweils anderen in schriftlicher Form einen Ansprechpartner. Die Ansprechpartner koordinieren die Umsetzung dieser Vereinbarung, indem sie diesbezügliche Entscheidungen treffen oder Entscheidungen herbeiführen.
- 10.2. Änderungen bezüglich des Ansprechpartners sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 10.3. QM-Beauftragte: Zur Überwachung der Durchführung dieser QSV werden nachfolgend QM-Beauftragte benannt, die im Rahmen nötiger Abstimmungen zur Entgegennahme aller Erklärungen ermächtigt sind. Ein Wechsel des QM-Beauftragten ist der anderen Partei schriftlich mitzuteilen.

PROMINENT GMBH:

Name: Fabian Wienert

Tel.: +49 6221 842 252

Email: [wienert.fabian@prominent.com](mailto:wienert.fabian@prominent.com)

LIEFERANTEN NAME :

Name:

Tel.:

Email:

## 11. Geltungsdauer & Schlussbestimmungen

- 11.1. Diese QSV tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und gilt für unbestimmte Zeit. Änderungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich niedergelegt sind. Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht und sind im Übrigen unwirksam.
- 11.2. Bei Kündigung der Vereinbarung bleiben alle während der Geltungsdauer dieser Vereinbarung eingegangenen Verpflichtungen für beide Parteien innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren nach Ende der Vereinbarung wirksam.
- 11.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein oder werden, wird die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen davon nicht berührt. Die Vertragspartner werden in einem solchen Fall eine Vereinbarung treffen, die die betreffende Bestimmung durch eine wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt.
- 11.4. Gerichtsstand für alle aus dieser QSV entstehenden Streitigkeiten ist Heidelberg

Heidelberg, den

---

Lieferantename / Funktion

---

Prominent GmbH / Globaler Leiter Einkauf

---

Prominent GmbH / Globaler Leiter Qualität